

# Tacheles e.V.

Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal, Tel: 0202 - 31 84 41, Fax: 0202 - 30 66 04, Email: [info@tacheles-sozialhilfe.de](mailto:info@tacheles-sozialhilfe.de)



*MieterInnenverein Witten u. Umg. e.V.*

*Postfach 1928, 58409 Witten, Tel.: 02302-51793 Fax. -27320 [knut.unger@mvwit.de](mailto:knut.unger@mvwit.de)*

An die Fraktionen  
von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen  
im Landtag NRW

Wuppertal und Witten, d. 08.06.2012

## Offener Brief:

### **Rechtsicherheit bei den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII in NRW**

***Hiermit fordern wir die Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf, dafür zu sorgen, neue Mindeststandards für die Kosten der Unterkunft und Heizung in den Landesempfehlungen zu verankern. Diese Standards müssen sich an der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und damit an den geltenden Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) des Landes orientieren.***

Bei der Zugrundelegung der Wohnungsgrößen für die Bemessung der „angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung“ für Bezieherinnen und Bezieher von SGB II- und SGB XII-Leistungen haben sich die zuständigen Behörden in NRW nicht an die unserer Meinung seit 2010 maßgeblichen Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) des Landes orientiert. Die bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen berücksichtigten Wohnungsgrößen blieben in vielen Fällen um 5 qm unter den Wohnflächengrößen, wie sie nach den WNB wohnberechtigten Haushalten im Sozialen Wohnungsbau zuerkannt werden.

Dieses Vorgehen widersprach unsere Auffassung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG). Trotzdem empfahl das zuständige Ministerium (MAIS) in der „Arbeitshilfe Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II“ (Stand: 01.10.2010) den zuständigen Behörden die Anwendung der billigeren Variante. Die Folge war, dass sich viele Behörden zur Anwendung dieser Empfehlungen verpflichtet sahen. Unsere Auffassung wurde inzwischen am 16. Mai vom BSG bestätigt. Damit steht unsere Ansicht nach fest, dass vielen Menschen

Leistungen rechtswidrig vorenthalten wurden und dass sie Rückforderungsansprüche stellen können.

Die unterzeichnenden Organisationen hatten sich bereits 2010 für eine strikte Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung stark gemacht. Sie hatten gefordert, die landesrechtlichen Bestimmungen für die Festlegung angemessener Wohnungsgrößen bei der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen als Grundlage für die Bemessung der Wohnungsgrößen für leistungsbeziehende Menschen heranzuziehen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen im Januar 2010 und der Gültigkeit der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB; RdErl. d. MfBV v. 12.12.2009) hätten demzufolge landesweit die angemessenen Wohnungsgrößen auf 50 m<sup>2</sup> für Alleinstehende angehoben werden müssen, plus 15 qm für jeden weiteren Haushaltsangehörigen.).<sup>1</sup>

Nachdem seit Januar 2010 zehntausende Haushalte von SGB II-/SGB XII-Leistungsbeziehenden in NRW aufgefordert wurden, in kleinere und billigere – sogenannte angemessene – Wohnungen umzuziehen, wurden aufgrund der ausbleibenden Erhöhung der Wohnungsgrößen erhebliche Summen zu Lasten von leistungsbeziehenden Menschen „eingespart“. Die Leistungsträger haben den betroffenen Haushalten Leistungen für Unterkunft und Heizung zu Unrecht vorenthalten.

Das Bundessozialgericht hat mit seiner Entscheidung vom 16. Mai 2012 (B 4 AS 109/11 R) festgestellt, dass gemäß ständiger Rechtsprechung für die Bemessung der Angemessenheit der Unterkunftskosten auf die in Nr. 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Werte zurückzugreifen ist. Es hat weiter klargestellt, dass es sich hierbei nicht um eine „neue“ Rechtsprechung handelt. Vielmehr sei der Sachverhalt klar erkennbar und mit der Entscheidung sei lediglich die durch Urteil vom 22.09.2009 (B 4 AS 70/08 R) gesetzte Rechtsprechung bestätigt worden.<sup>2</sup>

Das MAIS hat mit Schreiben vom 25.05.2012 an die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf die BSG-Entscheidung reagiert und eine zügig Umsetzung durch entsprechende Erhöhung der Wohnungsgrößen bei der Ermittlung angemessener Unterkunftskosten empfohlen. Einige für eine rechtskonforme Gewährungspraxis relevante Aspekte – unter anderem zur Rückwirkung - bleiben in diesem Schreiben aber leider noch unberücksichtigt.

Um den Zustand der Rechtssicherheit bezüglich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung schnellstmöglich wieder herzustellen und verloren gegangenes Vertrauen in die Sozialverwaltung zurückzugewinnen, fordern wir SPD und Grüne auf, die folgenden Maßnahmen zu vereinbaren und das zuständige

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu stellvertretend die Pressemitteilungen des Erwerbslosen- und Sozialhilfevereins Tacheles e.V. vom 04.02.2010 (<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/harry/view.asp?ID=1891>) und vom 22.02.2010 (<http://www.harald-thome.de/media/files/Tacheles-PM-KdU-22.02.2010.pdf>), des Mieterforums Ruhr vom 30.03.2010 ([http://www.mieterforum-ruhr.de/de/themen/soziales/index.php/art\\_00002073](http://www.mieterforum-ruhr.de/de/themen/soziales/index.php/art_00002073)) und des MieterInnenvereins Witten vom 31.03.2010 ([http://www.mvwit.de/de/top/hartz/index.php/art\\_00002074](http://www.mvwit.de/de/top/hartz/index.php/art_00002074)).

<sup>2</sup> Siehe hierzu den Terminbericht des BSG vom 16. Mai unter Ziff. 5, im Netz unter: <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2012&nr=12481>.

Ministerium mit der zügigen Umsetzung zu beauftragen:

### 1. **Anhebung der Angemessenheitsgrenze für Heiz- und Betriebskosten**

Die „*Arbeitshilfe Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II*“ des zuständigen Landesministeriums muss dringend an die neuen Wohnungsgrößen angepasst werden. Es ist klarzustellen, dass auch Nachzahlungen für Heiz- und Betriebskosten von dieser Anpassung betroffen sein können.

### 2. **Nachzahlung vorenthaltener Unterkunfts-kosten für die Vergangenheit**

Wir gehen davon aus, dass sichergestellt wird, dass mit Hinweis auf die Wohnungsgrößen eingelegte Widersprüche gegen Bescheide nunmehr unmittelbar statt gegeben werden und die seit Einlegung des Widerspruchs vorenthaltenen Leistungen kurzfristig nachgezahlt werden. Auch unabhängig von einem Widerspruch bestehen Nachforderungsansprüche.

Mit der Entscheidung des BSG vom 16. Mai 2012 wurde eine bestehende Rechtsauffassung des höchsten Sozialgerichts bestätigt. Damit müssen zu Unrecht vorenthaltenen Leistungen von den Jobcentern oder Sozialhilfeträgern auch dann für die Vergangenheit nachgezahlt werden, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde (§ 44 SGB X). Aufgrund der Einschränkungen im Zuge des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch greift die Nachzahlungspflicht bei SGB II- und SGB XII-Beziehenden allerdings nur noch bis Januar 2011.

Es ist mit einer Welle entsprechender Nachzahlungsanträge zu rechnen. Um eine größere Gleichbehandlung zu gewährleisten und Verwaltungsaufwand zu sparen, sollten Haushalte, die seit 2010 die Unterkunfts-kosten auf der Grundlage der alten, 2010 nicht mehr gültigen Verwaltungsverordnung zum Wohnbindungsgesetz (VV-WoBindG) oder der ab 28.01.2010 gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) neu bewilligt bekamen, **von Amts wegen** die Leistungen rückwirkend bis zum Änderungsdatum – maximal jedoch bis zum 1. Januar 2011 – nachgezahlt bekommen.

Das zuständige Ministerium sollte eine entsprechende Empfehlung an die Grundsicherungsträger richten, dass für die Überprüfung der Verwaltungsakte und die rückwirkende Erstattung keine Anträge (nach § 44 SGB X) gestellt werden müssen.

### 3. **Nachzahlung vorenthaltener, mit dem Wechsel der Wohnung verbundener Kosten**

Wenn SGB II-/SGB XII-Leistungsbeziehende umziehen müssen, sollen sie nach dem Wortlaut des Gesetzes vor Abschluss des neuen Mietvertrages die Zusicherung des zuständigen Trägers einholen. Ist der Umzug erforderlich und die neue Wohnung angemessen, werden in der Regel auch die mit dem Wohnungswechsel verbundenen Kosten im Rahmen der Unterkunftsleistungen übernommen.

Wurde Leistungsberechtigten, die seit Januar 2010 umziehen mussten, eine Zusicherung für die Übernahme der Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten versagt, weil die Miete der neuen Wohnung die Angemessenheitsgrenze geringfügig übersteigt, ist auch hier zu prüfen, ob die neue Wohnung nach den vom BSG geforderten Kriterien angemessen ist. Ist das der Fall, sind die mit dem Wohnungswechsel verbundenen Kosten nachträglich anzuerkennen und vorenthaltene Leistungen im Rahmen der Rückzahlungsverpflichtung zumindest bis rückwirkend zum Januar 2011 nachzuzahlen.

**4. Klarstellung, dass in Anlehnung an die Wohnraumnutzungsbestimmungen individuelle Erhöhungstatbestände bei der Wohnungsgröße zu berücksichtigen sind<sup>3</sup>**

Die „*Arbeitshilfe - Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II*“ ist mit dem Ziel zu ergänzen, einheitliche Rechtsstandards bei der Gewährungspraxis der Leistungen für Unterkunft und Heizung in NWR zu setzen.

Über Erhöhungstatbestände bei der Wohnungsgröße ist unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden. Insbesondere bei den folgenden Personengruppen kommt die Anerkennung größeren Wohnraums in Betracht:

- Personen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder Krankheit einer größeren Wohnung bedürfen oder denen ein Umzug nicht zugemutet werden kann.
- Personen, die aufgrund ihrer besonderen familiären Situation einen erhöhten Wohnraumbedarf haben, z.B. Alleinerziehende mit Kindern nach Vollendung des sechsten Lebensjahres oder bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts.
- Personen mit Akzeptanzproblemen auf dem Wohnungsmarkt, z.B. Haftentlassene, ehemalige Wohnungslose oder Menschen mit Suchtproblemen, wenn der örtliche Wohnungsmarkt dies erfordert. In diesem Fall geht es nicht darum, größere Wohnungen tatsächlich anzumieten, sondern die Mietpreisspanne für verfügbaren Wohnraum zu erhöhen und somit die Chancen zu verbessern, eine benötigte Wohnung anzumieten.

Es sollte geprüft werden, inwiefern diese Vorgaben durch Festsetzung eindeutiger Zuschläge in Anlehnung an entsprechende WNB-Bestimmungen umgesetzt werden können.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Vorschläge und eine entsprechende Richtungsentscheidung möglichst noch in den Koalitionsverhandlungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

*Harald Thomé, Vorsitzender des Vereins Tacheles e.V.  
Knut Unger, Sprecher MieterInnenverein Witten u. Umgeb. e.V.*

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu 8.2 WNB